

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.10.2008

### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung zum Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
2.2. Öffentliche Bekanntmachung – Übergang von Kreistagssitzen  
2.3. Öffentliche Zustellung – Frau Leslie Cowan  
2.4. Öffentliche Zustellung – Herr Daniel Ole Saltoft Madsen  
2.5. Öffentliche Zustellung – Herr Odin Kristoffer Renhammar  
2.6. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters  
2.7. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

### 3. Beschlüsse des Kreisausschusses – 21. 08. 2008/16.10.2008 Beschlüsse des Kreistages 23.10.2008

- 3.1. 2008 - 0329 Kreisstraße K 6814 Abschnitt Ausbau Neumühl und Grüne Hütte  
3.2. 2008 - 0008 Vergabe von Bauleistungen  
3.3. Kreistag – Öffentlicher Teil  
3.3.1. 2008 - 0001 Bestellung eines/r Schriftführers/in und dessen/deren Stellvertreter/in  
3.3.2. Wahl des Vorsitzenden des Kreistages  
3.3.3. Wahl der Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages  
3.3.4. 2008 - 0005 Kreistagswahl 2008 - Wahlprüfungsentscheidung gem. § 57 BbgKWahlG  
3.3.5. 2008 - 0007 Festlegung der Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Kreis- und Finanzausschuss  
3.3.6. Besetzung der Ausschussvorsitze  
3.3.7. Namentliche Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses und der Stellvertreter  
3.3.8. Besetzung der Fachausschüsse  
3.3.9. 2008 - 0010 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
3.3.10. 2008 - 0011 Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
3.3.11. 2008 - 0012 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09. September 2004

### 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)  
4.2. Widmungsverfügung Wasserwanderrastplatz Rheinsberg – Hafendorf

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1.

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.10.2008

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09. September 2004 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Kreistag bildet zur Vorbereitung folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Kreis- und Finanzausschuss (12 Mitglieder und Landrat),
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder),
  - c) Petitionsausschuss (5 Mitglieder),
  - d) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe (9 Mitglieder)
  - e) Ausschuss für Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales (9 Mitglieder),
  - f) Landwirtschafts- und Umweltausschuss (9 Mitglieder),
  - g) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (9 Mitglieder),
  - h) Jugendhilfeausschuss (entsprechend AGKJHG).
 Die Bildung weiterer beratender Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.“

2. § 10 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt für den  
(a) Rechnungsprüfungsausschuss: 3,  
(b) Petitionsausschuss: 3,  
(c) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: 7,  
(d) Ausschuss für Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales: 7,  
(e) Landwirtschafts- und Umweltausschuss: 7,  
(f) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: 7.

Bleiben sachkundige Einwohner den Ausschusssitzungen mehr als dreimal unentschuldigt fern, haben die betreffenden Ausschussvorsitzenden ihre Abberufung bei den entsendenden Fraktionen zu beantragen.“

#### Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 29. Oktober 2008

Christian Gilde  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1.

### Öffentliche Bekanntmachung zum Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Das Ergebnis der Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 28.09.2008 wurde im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 08.10.2008 bekannt gemacht.

Hiermit gebe ich folgende zwei rechnerische Richtigstellungen bekannt:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| zu 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | von 89.952 auf 89.948 |
| zu 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel:    | von 1.892 auf 1.909   |

Diese Änderungen berühren das Gesamtergebnis der Stimmen und der Sitzverteilung nicht.

Neuruppin, 27.10.2008

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung – Übergang von Kreistagssitzen

Gemäß § 60 BbgKWahlG gebe ich folgenden Übergang von Kreistagssitzen bekannt:

- CDU, Wahlkreis 4: von Herrn Jan Redmann auf Herrn Werner Schäfer
- Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV), Wahlkreis 4: von Herrn Burkhard Schultz auf Herrn Thomas Lengert, in der Folge weiter auf Herrn Dieter Funkel
- FDP, Wahlkreis 3: von Herrn Rudolf Dullin auf Herrn Axel Herrmann
- Wählergruppe Brandenburgische Gemeinde Ruppin, Wahlkreis 2: von Herrn Thomas Voigt auf Herrn Ralph Bormann

Neuruppin, 22.10.2008

D. Trijke  
Kreiswahlleiter

## 2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 17. Juli 2008 mit der Nummer 10001.096033, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz - Ruppin durch die Ostprignitz - Ruppiner - Rettungs - Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport - und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte der dänischen Staatsangehörigen

**Frau Leslie Cowan**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz - Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 20.10.2008

Müller

## 2.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 29. Juli 2008 mit der Nummer 10001.096481, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz - Ruppin durch die Ostprignitz - Ruppiner - Rettungs - Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport - und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem dänischen Staatsangehörigen

**Herrn Daniel Ole Saltoft Madsen**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz - Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 02.10.2008

Müller

## 2.5. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 31. Juli 2008 mit der Nummer 10001.096484, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz - Ruppin durch die Ostprignitz - Ruppiner - Rettungs -Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport - und Rettungsdienst erlassen wurde, konnte dem schwedischen Staatsangehörigen

**Herrn Odin Kristoffer Renhammar**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz - Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig

Neuruppin, am 02.10.2008

Müller

## 2.6. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV011/2005

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 28. Apr. 2008 für den Verkauf der Flurstücke 695/1 und 695/3 der Flur 23 der Gemarkung Neuruppin durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 14. Okt. 2008 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 1471, als Miteigentümer eingetragene Herr Fritz Redder verstorben ist und seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

### öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 14. Okt. 2008 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag  
Spee

## 2.7. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i. V. m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV005/2002

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 03. Apr. 2007 für den Verkauf der Flurstücke 784 und 785 der Flur 13 der Gemarkung Wittstock durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 14. Okt. 2008 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die im Grundbuch von Wittstock, Blatt 1772, als Eigentümer eingetragenen Herr Fritz Böhmer und Frau Hedwig Böhmer, geb. Rohloff, verstorben sind und ihre Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

### öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 14. Okt. 2008 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag  
Spee

### **3. Beschlüsse des Kreisausschusses – 21.08.2008 / 16.10.2008 Beschlüsse des Kreistages – 23.10.2008**

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 21. 08. 2008 folgender Beschluss gefasst:

#### **3.1. 2008 - 0329 Kreisstraße K 6814 Abschnitt Ausbau Neumühl und Grüne Hütte**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Diamant Verkehrsbau Service GmbH Neustadt zu vergeben.

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 16. 10. 2008 folgender Beschluss gefasst:

#### **3.2. 2008 - 0008 Vergabe von Bauleistungen – Neubau Parkplatz Kataster- und Vermessungsamt Kyritz**

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Neubau Parkplatz Kataster- und Vermessungsamt Kyritz - an die Firma Straßen- und Tiefbau Baatz GmbH, Kyritz.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 23. 10. 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **3.3. Öffentlicher Teil:**

##### **3.3.1. 2008 - 0001 Bestellung eines/r Schriftführers/in und dessen/deren Stellvertreter/in**

Der Kreistag Ostprignitz-Rupin bestellt gem: § 23 Abs. 2, Satz 1 seiner Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreistages Frau Doris Reisner zur Schriftführerin und Frau Angela Pietsch zur stellvertretenden Schriftführerin für die Dauer seiner Wahlperiode.

##### **3.3.2. Wahl des Vorsitzenden des Kreistages**

Als Vorsitzender des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wird Herr Sven Alisch gewählt.

##### **3.3.3. Wahl der Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages**

Zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wird Frau Sylvia Zienecke gewählt

Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wird Herr Sven Deter gewählt.

##### **3.3.4. 2008 - 0005 Kreistagswahl 2008 – Wahlprüfungsentscheidung gem. § 57 BbgKWahlG**

Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 28.09.2008 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

##### **3.3.5. 2008 - 0007 Festlegung der Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Kreis- und Finanzausschuss**

Der Kreistag beschließt, die Zahl der Abgeordneten im Kreisausschuss auf zwölf festzulegen.

### 3.3.6. Besetzung der Ausschussvorsitze

Ausschuss für Wirtschaft Bauen und Vergabe	Die LINKE	Gerd Klier
Ausschuss für Arbeitsmarkt Gesundheit und Soziales	Die LINKE	Rita Büchner
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	CDU	Werner Schäfer
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	SPD	Peter Bittermann
Petitionsausschuss	SPD	Dieter Böttcher
Rechnungsprüfungsausschuss	FDP	Lutz Scheidemann

### 3.3.7. Namentliche Besetzung des Kreis- und Finanzausschusses und der Stellvertreter in Reihenfolge

Fraktion	Name 1	Name 2	Name 3	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.
SPD	Sven Alisch	Marion Liefke	Thomas Settgast	Dieter Böttcher	Ina Muhß	Lutz Plagemann
Die LINKE	Rita Büchner	Friedemann Göhler	Dieter Groß	Ilona Reinhardt	Dieter Brauch	Jürgen Erfurth
Freie Wähler/ Bauern/Grüne	Ralph Bormann	Hans-Dieter Houben	Sven Deter	Burkhard Brandt	Catleen Förster	Ute Boehm
CDU	Erich Kuhne	Dieter Helm	—————	Dieter Eipel	Sigrid Nau	—————
FDP	Bert Groche	—————	—————	Lutz Scheidemann	—————	—————

### 3.3.8. Besetzung der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe	Gerd Klier Enno Rosenthal Gottfried Gilde Wolfgang Schwericke Burkhard Brandt Axel Herrmann Ulrich Jaap Lothar Regulin Burkhard Giesa
Ausschuss für Arbeitsmarkt, Gesundheit und Soziales	Rita Büchner Ilona Reinhardt Dieter Böttcher Marion Liefke Ute Boehm Dieter Funkel Dieter Eipel Walter Tolsdorf Axel Herrmann
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	Werner Schäfer Dieter Helm Sabine Ehrlich Ivo Haase Bernd Ewert Sylvia Zienecke Detlef Peter Hans-Dieter Houben Loris Radke

Bildungs, Kultur- und Sportausschuss

Peter Bittermann  
Monika Böhme  
Jürgen Erfurth  
Rico Ratschke  
Dr. Wolfgang Dost  
Wolfgang Freese  
Peter Brüssow  
Sigrid Nau  
Lutz Scheidemann

Petitionsausschuss

Dieter Böttcher  
Friedemann Göhler  
Wolfgang Freese  
Lothar Regulin  
Bert Groche

Rechnungsprüfungsausschuss

Lutz Scheidemann  
Ina Muß  
Hartmut Buschke  
Catleen Förster  
Peter-Michael Kipcke

### 3.3.9. **2008 - 0010** **Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt gem. § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin 3 Mitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und 2 Mitglieder für die Gruppe der sachkundigen Einwohner bestellt werden.

Gruppe der Kreistagsmitglieder

Gruppe der sachkundigen Einwohner

Lutz Plagemann  
Dieter Brauch  
Dieter Helm

Jens Engelhardt  
Christoph Ziems

### 3.3.10. **2008 -0011** **Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt gem. § 11 Abs. 1 Satz 6 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und für die Gruppe der sachkundigen Einwohner jeweils 2 Vertreter bestellt werden.

Gruppe der Kreistagsmitglieder:  
Stellv.

Gruppe der sachkundigen  
Einwohner:  
Stellv.

1. Stellv. Dieter Groß  
2. Stellv. Sven Alisch

1. stellv. Ute Behnicke  
2. stellv. Jörg Gehrman

### 3.3.11. **2008 - 0012** **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.10.2008**

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 29.10.2008.

## 4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

### 4.1. **Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 27. Oktober 2008**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), und des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 17. September 2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) In der Stadt Rheinsberg sind die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang als Erholungsorte staatlich anerkannt. In der gesamten Stadt Rheinsberg übersteigt die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird der Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung und die zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wird durch den Fremdenverkehrsbeitrag zu 10 v. H. gedeckt.  
Die Stadt Rheinsberg trägt 90 v. H. des Aufwandes.
- (4) Das Erhebungsgebiet für den Fremdenverkehrsbeitrag umfasst das Hoheitsgebiet der Stadt Rheinsberg.

#### § 2

##### Beitragspflichtige

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten werden.  
Beitragspflichtig sind insbesondere:
  - a) Inhaber von Hotels, Pensionen, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen, Jugendherbergen sowie sonstige Personen, die Gäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen sowie Vermieter von Ferienwohnungen und -zimmern sowie Ferienhäusern / Bungalows, Besitzer von Zweitwohnungen, die an Dritte gegen Entgelt vermietet werden, Verwaltungen von Ferienwohnungen und Versorgungseinrichtungen,
  - b) Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Ferienwohnungen und dergleichen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen und Booten,
  - c) Spediteure, Reiseleiter und sonstige Vertreter von Reiseveranstaltern, Fremdenführer, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und Werbeunternehmen, Inhaber von Versicherungsvertretungen und Agenturen, Inhaber von Verkehrs- und Schifffahrtbetrieben aller Art, Bootsverleiher, Taxi- und Fuhrunternehmen, Vermieter von Fahrzeugen aller Art und Garagen, Inhaber von Tankstellen und Autowaschanlagen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
  - d) Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbissen, Eisdielen und Verkaufskiosken,
  - e) Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillions- und Verkaufswagen, offene Ladengeschäfte jeder Art,

Reinigungen, Blumenhandlungen, Handwerksbetriebe aller Art, soweit nicht im einzelnen aufgeführt,

- f) Friseure, Masseure und Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Inhaber von Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Surf- und Segelschulen, Badeanstalten, Pferdehöfen, Tauchschulen, Wasserskiunternehmen und sonstige Sportanlagen, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer,
  - g) Inhaber von Lichtbilderwerkstätten (Fotografen), Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien und Lesezirkeln,
  - h) Inhaber von Spielotheken, Kegelbahnen, Diskotheken,
  - i) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Therapeuten, Steuerberater, Steuerhelfer und Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Makler, Vertreter, Fahrlehrer, Musiker und andere geschäftlich tätige Künstler,
  - j) Geld- und Kreditinstitute, Post,
  - k) ambulante Händler, Marktbesicker sowie
  - l) alle anderen natürlichen und juristischen Personen und landwirtschaftlichen Betriebe, die landschaftspflegerische Aufgaben wahrnehmen, denen durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend im Erhebungsgebiet erwerbstätig sind.
  - (3) Sind mehrere Personen aus dem gleichen Rechtsgrund fremdenverkehrsbeitragspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei der Vermietung oder Verpachtung haften der Vermieter bzw. Verpächter sowie der Untervermieter bzw. Unterverpächter als Gesamtschuldner.
  - (4) Zieht eine Beitragspflichtige oder ein Beitragspflichtiger aus mehreren Tätigkeiten oder aus mehreren Betrieben Vorteile, so ist für jede der ausgeübten Tätigkeiten oder für jeden der bestehenden Betriebe die Abgabe in voller Höhe zu entrichten.

#### § 3

##### Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn diese beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres beendet wird.

#### § 4

##### Persönliche Befreiung

Von der Beitragspflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrswerbung und der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie der zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erwächst.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilsseinheiten (§ 6) und nach Vorteilsstufen (§ 7) bemessen.  
Hierbei sind die Verhältnisse am 1. Juli jeden Jahres maßgeblich.

**§ 6****Vorteilseinheiten**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Beitragspflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage zu dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt.  
Ergibt die Umrechnung nach Absatz 1 einen Bruch, so sind die errechneten Vorteilseinheiten mit bis zu 2 Stellen hinter dem Komma in die Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrages einzubeziehen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum(r) Betriebsinhaber/in stehen und die freiberuflich Tätigen.
- (4) Die volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 wird ausgehend von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 40 Stunden ermittelt. Bei reduzierten Arbeitszeiten gilt die tatsächliche Arbeitszeit. Auszubildende werden nicht eingerechnet.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Rheinsberg nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Stadt Rheinsberg erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

**§ 7****Vorteilstufen**

- (1) Um die Bemessung des Beitrages nach § 6 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Beitragspflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Die Bemessung nach Vorteilstufen erfolgt durch die Multiplikation der Vorteilseinheiten mit dem jeweiligen Vorteilssatz (VS).  
Der Vorteilssatz beträgt:
 

a) in der Vorteilstufe 1	100 v. H.
(Beitragspflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringerem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile haben bzw. ziehen können)	
b) in der Vorteilstufe 2	200 v. H.
(Beitragspflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar, z. B. durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Beitragspflichtigen, Vorteile erlangen können)	
c) in der Vorteilstufe 3	400 v. H.
(Beitragspflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können)	
d) in der Vorteilstufe 4	800 v. H.
(Beitragspflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können)	
- (3) Die Zuordnung der Beitragspflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

**§ 8****Beitragssatz und Beitragshöhe**

- (1) Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Beitragssatz beträgt **4,1899 €** gem. der in der Anlage 2 enthaltenen Kalkulation.
- (2) Die Beitragshöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Beitragssatz mit dem nach § 5 Abs. 2 ermittelten Vorteil multipliziert wird  
(Beitragshöhe = Vorteilseinheiten x Vorteilssatz x Beitragssatz).
- (3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Endet die abgabepflichtige Tätigkeit vor Ablauf des 1. Halbjahres des Kalenderjahres, und wird der Stadt Rheinsberg dies nachgewiesen, so ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

**§ 9****Meldepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 2 haben der Stadtverwaltung bis zum 01. September jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages (Bemessungsgröße nach Spalte 3 der Anlage 1 zu dieser Satzung am jeweiligen 01. Juli) mitzuteilen.
- (2) Werden vom Beitragspflichtigen keine Angaben zur Berechnungsgrundlage gemacht, so wird die Berechnungsgrundlage geschätzt.

**§ 10****Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehungsbekanntgabe fällig und in einer Summe zu entrichten.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Pkt. b KAG handelt, wer gegenüber der Stadt Rheinsberg vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch den Fremdenverkehrsbeitrag verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12****In- Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen
  1. der Gemeinde Kleinzerlang über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 11. April 1995,
  2. der Gemeinde Kagar über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Kagar (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 9. Oktober 1997,
  3. der Gemeinde Zechlinerhütte über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Zechlinerhütte (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 6. August 1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Zechlinerhütte (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 08. Mai 1996,
  4. der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 27. September 1999 außer Kraft.

Anlagen zur Satzung

Anlage 1	Zuordnung der Vorteilstufen und der Vorteilseinheiten gem. § 7 der o. g. Satzung	(2 Seiten)
Anlage 2	1.0 Ermittlung des Beitragssatzes	(1 Seite)
	1.1 Zusammenstellung Datenbestand	(2 Seiten)
	2.0 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes zum Fremdenverkehrsbeitrag	(1 Seite)
	3.0 Zusammenfassung Ausgaben Verwaltungshaushalt	(1 Seite)
	3.1 Einzeldarstellung der Pkt. 1 - 8 zur Zusammenfassung Ausgaben Verwaltungshaushalt	(4 Seiten)
	4.0 Erfassung der im Jahre 2007 entstandenen Personalkosten der Stadt Rheinsberg für ....	(1 Seite)
	5.0 Abschreibungsbeträge bzw. kalkulatorische Zinsen gem. Investitionsliste 2007 zur Kalkulation des Fremdenverkehrs	(1 Seite)

Erläuterung

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gegenüber der Stadt Rheinsberg geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rheinsberg, den 27. Oktober 2008

Manfred Richter  
Hauptverwaltungsbeamter  
(Der Bürgermeister)

**Anlage 1**  
**zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**  
**(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

**Zuordnung der Vorteilsstufen und der Vorteilseinheiten gem. § 7 der o. g. Satzung**

Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten zugeordnet:

<b>Vorteilsstufe 1</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Bemessungsgröße</b>	<b>Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit (VE)</b>
1	Lohnunternehmer	Anzahl der Arbeitskräfte	1
2	Architekten / Ingenieure	Anzahl der Arbeitskräfte	1
3	Bauunternehmungen (Hoch- und/oder Tiefbau)	Anzahl der Arbeitskräfte	1
4	Buchhaltung, Lohnsteuerhilfe, Lohnabrechnung, Büroservice	Anzahl der Arbeitskräfte	1
5	Gärtnerei / Gartenarbeiten	Anzahl der Arbeitskräfte	1
6	Handelsvertreter, Berater, Gutachter, Sachverständiger	Anzahl der Arbeitskräfte	1
7	Hausverwaltungen	Anzahl der Arbeitskräfte	1
8	Heilpraktiker	Anzahl der Arbeitskräfte	1
9	Heizungs-, Lüftungs-, Sanitäranlagenbau	Anzahl der Arbeitskräfte	1
10	Kfz- Betriebe (Reparatur u. Zubehör)	Anzahl der Arbeitskräfte	1
11	Makler	Anzahl der Arbeitskräfte	1
12	Maler	Anzahl der Arbeitskräfte	1
13	Produzierendes Gewerbe	Anzahl der Arbeitskräfte	1
14	Reisegewerbe	Anzahl der Arbeitskräfte	1
15	Schmiede	Anzahl der Arbeitskräfte	1
16	Schneidereien, Änderungsschneidereien, Raumausstatter	Anzahl der Arbeitskräfte	1
17	Soziale Einrichtungen	Anzahl der Arbeitskräfte	1
18	Therapeuten u. verw. Berufe	Anzahl der Arbeitskräfte	1
19	Tischlereien	Anzahl der Arbeitskräfte	1
20	Versicherungsagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	1
21	Versorgungs- / Entsorgungsbetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	1
22	Zahn technische Labore	Anzahl der Arbeitskräfte	1
23	Fahrschulen	Anzahl genehmigter Fahrzeuge	1
24	Kleintransportunternehmer	Anzahl genehmigter Fahrzeuge	1
25	Handel mit EDV-Bedarf	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
26	Verkaufsagenturen	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
27	Zoo- und Tierhandlungen	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
<b>Vorteilsstufe 2</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Bemessungsgröße</b>	<b>Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit (VE)</b>
1	Busunternehmungen	Anzahl (genehmigter) Sitzplätze	5
2	Ärzte / Zahnärzte / Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	1
3	Catering-Service	Anzahl der Arbeitskräfte	1
4	Elektrobetriebe, Elektroinstallation, Elektriker (mit Verkauf)	Anzahl der Arbeitskräfte	1
5	Friseure	Anzahl der Arbeitskräfte	1
6	Gebäudereinigung, Raumpflege, Hausmeisterservice	Anzahl der Arbeitskräfte	1
7	Immobilienmakler	Anzahl der Arbeitskräfte	1
8	Kosmetikstudio	Anzahl der Arbeitskräfte	1
9	Sonstiges Geschäft	Anzahl der Arbeitskräfte	1
10	Wäscherei, chem. Reinigung, Heißmangel	Anzahl der Arbeitskräfte	1
11	Zigarettenautomatenaufsteller, Automatenbetreiber	Anzahl der Automaten	1
12	Taxi- und Mietwagenunternehmen	Anzahl genehmigter Fahrzeuge	1
13	Apotheken	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
14	Bäckereien / Konditoreien (außer Imbiss)	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
15	Einzelhandel Allgemein	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
16	Einzelhandel Blumen	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
17	Getränkhandel	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
18	Juweliere	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
19	Landhandel	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
20	Postagentur	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
21	Schuh- und Sportartikel	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
22	Textilien und Bekleidung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
23	EH Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
24	Wochenmarktbesucher	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	300

<b>Vorteilsstufe 3</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Bemessungsgröße</b>	<b>Umrechnungseinheit für 1 Vorteils-einheit (VE)</b>
1	Kino, Lichtspieltheater	Anzahl (genehmigter) Sitzplätze	5
2	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	1
3	Imbiss, Imbissstube, Schnellimbisse u. ä.	Anzahl der Arbeitskräfte	1
4	Werbeagenturen / Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	1
5	Kinder- und Erholungsheime	Anzahl der Betten	7,5
6	Kurklinik/ Reha- Zentrum	Anzahl der Betten	7,5
7	Cafes, Konditoreien, Eisbars, Milchbars	Anzahl der Innensitzplätze / Außensitzplätze	12
8	Gast-, Schank- und Speisewirtschaft, Restaurants	Anzahl der Innensitzplätze / Außensitzplätze	12
9	Hotel, Gasthöfe u. Pensionen mit Frühstück / Halb- und Vollpension /Fischräucherei mit Schnellimbißangebot	Anzahl der Innensitzplätze / Außensitzplätze	12
10	Tankstelle	Anzahl der Zapfstellen	1
11	Mietwagen, Autoverleih	Anzahl genehmigter Fahrzeuge	1
12	Kunstgewerbe	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
13	Einzelhandel Lebensmittel	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	10
<b>Vorteilsstufe 4</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Bemessungsgröße</b>	<b>Umrechnungseinheit für 1 Vorteils-einheit (VE)</b>
1	Kutschfahrten, Kremser, Pferdekutschenbetrieb	Anzahl (genehmigter) Sitzplätze	10
2	Fremdenführer	Anzahl der Arbeitskräfte	1
3	Fisch- und Aalräucherei	Anzahl der Arbeitskräfte	1
4	Hotel, Gasthöfe u. Pensionen mit Frühstück / Halb- und Vollpension	Anzahl der Betten	7,5
5	Vermietung von Zimmern	Anzahl der Betten	7,5
6	Bootsverleih von Tret-, Paddel-, Segel-, Ruder- oder Motorboot	Anzahl der Boote	7,5
7	Bootsliegeplätze	Anzahl der Liegeplätze	10
8	Reitpferde, Ponybetrieb (Vermietung)	Anzahl der Pferde / Ponys	1
9	Camping- und Zeltplätze	Anzahl der Stellplätze	10
10	Bootsverkauf	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche in m <sup>2</sup>	300
11	Verkehrsbüro	Anzahl der Arbeitskräfte	1
12	Fahrgastschiffe mit Restauration	Anzahl (genehmigter) Sitzplätze	12

**Anlage 2**

zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages  
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

**1.0 Ermittlung des Beitragssatzes**

Gesamtsumme	Verrechnungseinheiten	12.501,76 Einheiten
Umlagefähige Aufwendungen		52.381,26 Euro
Multiplikator		4,1899 Euro





**Anlage 2**  
**zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**  
**(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

## 2.0 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes zum Fremdenverkehrsbeitrag

Art der Kosten	Anteil Fremdenver- kehrsbeitrag 2007	Kommunaler Anteil Fremdenver- kehrsbeitrag 2007	Anteil Dritter Fremdenver- kehrsbeitrag 2007
	100%	90%	10%
<b>Personalkosten</b>			
Personalkosten	251.295 €	226.166 €	25.130 €
<b>Verwaltungskosten</b>			
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>			
<b>Aufwendungen für Unterhaltung</b>			
<b>Sonstige Aufwendungen</b>			
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>			
Zusammenfassung Ausgaben lt. Aufstellung	161.554 €	145.399 €	16.155 €
<b>Steuern</b>			
<b>Kalkulatorische Kosten</b>			
Kalkulatorische Zinsen	26.698 €	24.029 €	2.670 €
Kalkulatorische Abschreibung	185.842 €	167.258 €	18.584 €
<b>Zwischensumme Aufwendungen</b>	<b>625.390 €</b>	<b>562.851 €</b>	<b>62.539 €</b>
<b>abzüglich anderweitig gedeckter Aufwand (Einnahmen lt. Aufstellung)</b>	<b>101.578 €</b>	<b>91.420 €</b>	<b>10.158 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>523.813 €</b>	<b>471.431 €</b>	<b>52.381 €</b>

**Anlage 2**  
**zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**  
**(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

### 3.0 Zusammenfassung Ausgaben Verwaltungshaushalt

			Einnahmen	Ausgaben	Differenz (Einnahmen ./ Ausgaben)
1	Fremdenverkehrsbeitrag Stadt Rheinsberg Sonstige Einnahmen/Ausgaben	100% der JR 2007	18.032,71 €	37.087,21 €	-19.054,50 €
2	Fremdenverkehrsbeitrag OT Kleinzerlang (Kurtaxe)	100% der JR 2007	0,00 €	35.201,50 €	-35.201,50 €
3	Fremdenverkehrsbeitrag Bibliothek Rheinsberg	20% der JR 2007 (ohne Personalk.)	227,93 €	974,52 €	-746,59 €
4	Fremdenverkehrsbeitrag Brunnen Rheinsberg	100% der JR 2007 (ohne Personalk.)	0,00 €	2.005,03 €	-2.005,03 €
5	Fremdenverkehrsbeitrag OT Rheinsberg (Kurtaxe)	100% der JR 2007	0,00 €	17.641,75 €	-17.641,75 €
6	Fremdenverkehrsbeitrag Seebadeanstalt Rheinsberg	100% der JR 2007 (ohne Personalk.)	0,00 €	7.817,17 €	-7.817,17 €
7	Fremdenverkehrsbeitrag Kurt- Tucholsky-Literatur Museum	100% der JR 2007 (ohne Personalk.)	79.553,88 €	57.096,15 €	22.457,73 €
8	Fremdenverkehrsbeitrag Haus der Begegnung Rheinsberg	20% der JR 2007 (ohne Personalk.)	3.763,07 €	3.731,03 €	32,04 €
			101.577,59 €	161.554,36 €	-59.976,77 €

**Anlage 2**  
**zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**  
**(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

**3.1 Einzeldarstellung der Pkt. 1 - 8**  
**zur Zusammenfassung Ausgaben Verwaltungshaushalt**

**1 Fremdenverkehrsbeitrag Stadt Rheinsberg Sonstige Einnahmen/Ausgaben**

	JR-Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>			
Fremdenverkehrsbeiträge	16.689,08 €	100%	16.689,08 €
Gebühren, sonstige	1.340,75 €	100%	1.340,75 €
Mieten, Pachten	2,88 €	100%	2,88 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>18.032,71 €</b>		<b>18.032,71 €</b>
<b>Ausgaben:</b>			
Unterhaltungskosten	1.186,78 €	100%	1.186,78 €
Material/Ausstattungen	740,96 €	100%	740,96 €
Pacht/Mieten (u.a. Steganlagen)	731,76 €	100%	731,76 €
Bepflanzung, sonst. Bewirtschaftung	209,98 €	100%	209,98 €
Energie	1.200,68 €	100%	1.200,68 €
Trink- und Abwasser	441,92 €	100%	441,92 €
Reinigungsmittel	18,76 €	100%	18,76 €
Müllabfuhr, sonst. Bewirtschaftung	100,00 €	100%	100,00 €
Versicherungen	150,11 €	100%	150,11 €
Sachverständigenkosten Erarb. Satzung Fremdenverkehr	4.534,51 €	100%	4.534,51 €
Zuschüsse Veranstaltungen Ortsteile	4.902,15 €	100%	4.902,15 €
Mitgliedsbeiträge Rhbger Heimatverein	22.869,60 €	100%	22.869,60 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>37.087,21 €</b>		<b>37.087,21 €</b>
	<b>Einnahmen:</b> 18.032,71 €		<b>18.032,71 €</b>
	<b>Ausgaben:</b> 37.087,21 €		<b>37.087,21 €</b>
	-19.054,50 €		<b>-19.054,50 €</b>

**2 Fremdenverkehrsbeitrag OT Kleinzerlang (Kurtaxe)**

	JR-Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>			
Kurtaxe	35.201,50 €		0,00 €
	35.201,50 €		0,00 €
<b>Ausgaben:</b>			
Unterhaltungskosten	3.990,07 €	100%	3.990,07 €
Material/Ausstattungen	30.124,89 €	100%	30.124,89 €
Bepflanzung	-4.952,56 €	100%	-4.952,56 €
Kraftstoffe, Unterhaltung Rasenmäher	331,81 €	100%	331,81 €
Werbekosten	-2.172,66 €	100%	-2.172,66 €
Dienstleistungen Dritter	3.520,15 €	100%	3.520,15 €
Zuschuss Veranstaltung	2.435,00 €	100%	2.435,00 €
Löhne/Lohnnebenkosten	1.924,80 €	100%	1.924,80 €
	35.201,50 €		35.201,50 €
	<b>Einnahmen:</b> 35.201,50 €		<b>0,00 €</b>
	<b>Ausgaben:</b> 35.201,50 €		<b>35.201,50 €</b>
	0,00 €		<b>-35.201,50 €</b>

Die Ausgaben der Kurtaxe des OT Kleinzerlang werden zu 100 % auf den Fremdenverkehr angerechnet. Es erfolgt somit eine Mitfinanzierung durch den Fremdenverkehr. Die entsprechenden Prozentsätze der Umlegung werden durch Innere Verrechnungen der Kurtaxe gutgeschrieben.

**3 Fremdenverkehrsbeitrag Bibliothek Rheinsberg**

	JR-Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>			
Benutzungsgebühren	1.043,50 €	20%	208,70 €
Einnahmen aus Verkäufen	24,15 €	20%	4,83 €
Erstattung von Ausgaben	2,75 €	20%	0,55 €
Mahngebühren	69,25 €	20%	13,85 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.139,65 €</b>		<b>227,93 €</b>
<b>Ausgaben:</b>			
Unterhaltungskosten	672,14 €	20%	134,43 €
Geräte / Ausstattungen	21,71 €	20%	4,34 €
Miete, Pachten	262,66 €	20%	52,53 €
sonst. Bewirtschaftungskosten	1.294,06 €	20%	258,81 €
Versicherung	922,60 €	20%	184,52 €
Bibliotheksmaterial, Buch- und Tonträger	432,56 €	20%	86,51 €
Bücher, Zeitschriften	647,64 €	20%	129,53 €
Post- / Fernmeldegebühren	203,58 €	20%	40,72 €
Dienstreisen	155,70 €	20%	31,14 €
Mitgliedsbeiträge	60,00 €	20%	12,00 €
Zuschuss lfd. Zwecke Gemeinden	199,97 €	20%	39,99 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>4.872,62 €</b>		<b>974,52 €</b>
	<b>Einnahmen:</b> 1.139,65 €		<b>227,93 €</b>
	<b>Ausgaben:</b> 4.872,62 €		<b>974,52 €</b>
	<b>-3.732,97 €</b>		<b>-746,59 €</b>

**4 Fremdenverkehrsbeitrag Brunnen Rheinsberg**

	JR-Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>			
		100%	
<b>Summe Einnahmen</b>			
<b>Ausgaben:</b>			
Werterhaltung (inkl. Wasserproben usw.)	2.005,03 €	100%	2.005,03 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>2.005,03 €</b>		<b>2.005,03 €</b>
	<b>Einnahmen:</b> 0,00 €		<b>0,00 €</b>
	<b>Ausgaben:</b> 2.005,03 €		<b>2.005,03 €</b>
	<b>-2.005,03 €</b>		<b>-2.005,03 €</b>

**5 Fremdenverkehrsbeitrag OT Rheinsberg (Kurtaxe)**

	JR-Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>			
Kurtaxe	17.641,75 €		0,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>17.641,75 €</b>		<b>0,00 €</b>
<b>Ausgaben:</b>			
Bepflanzung	334,66 €	100%	334,66 €
Zuschüsse Veranstaltungen	3.000,00 €	100%	3.000,00 €
Dokumentationen, Bücher, Broschüren	2.464,54 €	100%	2.464,54 €
Dienstleistungen Dritter	1.642,55 €	100%	1.642,55 €
Zuschüsse Musikakademie/Kammeroper	10.200,00 €	100%	10.200,00 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>17.641,75 €</b>		<b>17.641,75 €</b>
	<b>Einnahmen:</b> 17.641,75 €		<b>0,00 €</b>
	<b>Ausgaben:</b> 17.641,75 €		<b>17.641,75 €</b>
	<b>0,00 €</b>		<b>-17.641,75 €</b>

Die Ausgaben der Kurtaxe des OT Rheinsberg werden zu 100 % auf den Fremdenverkehr angerechnet. Es erfolgt somit eine Mitfinanzierung durch den Fremdenverkehr. Die entsprechenden Prozentsätze der Umlegung werden durch Innere Verrechnungen der Kurtaxe gutgeschrieben.

**6 Fremdenverkehrsbeitrag Seebadeanstalt Rheinsberg**

		JR-Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>				
			100%	
<hr/>				
	Summe Einnahmen			
<b>Ausgaben:</b>				
	Pachten/Steggebühren	215,77 €	100%	215,77 €
	Brennstoffe	200,00 €	100%	200,00 €
	Versicherungen (Gebäude)	204,61 €	100%	204,61 €
	Fehlbedarfsdeckung an Betreiber für 2006	7.196,79 €	100%	7.196,79 €
<hr/>				
	Summe Ausgaben	7.817,17 €	7.817,17 €	
	<b>Einnahmen:</b>	0,00 €	<b>0,00 €</b>	
	<b>Ausgaben:</b>	7.817,17 €	<b>7.817,17 €</b>	
		-7.817,17 €	<b>-7.817,17 €</b>	

**7 Fremdenverkehrsbeitrag Kurt-Tucholsky-Literatur Museum**

		JR- Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>				
	Verwaltungsgebühren	275,39 €	100%	275,39 €
	Eintrittsgelder	25.293,75 €	100%	25.293,75 €
	Verkauf	5.984,74 €	100%	5.984,74 €
	Miete	350,00 €	100%	350,00 €
	Erstattung Ausgaben Landkreis	8.000,00 €	100%	8.000,00 €
	Zuweisungen / Zuschüsse	35.000,00 €	100%	35.000,00 €
	Zuweisungen / Zuschüsse (Spenden)	4.650,00 €	100%	4.650,00 €
<hr/>				
	Summe Einnahmen	79.553,88 €	79.553,88 €	
<b>Ausgaben:</b>				
	Honorare	3.400,00 €	100%	3.400,00 €
	Unterhaltungskosten	1.527,15 €	100%	1.527,15 €
	Ausstattungsgegenstände	879,47 €	100%	879,47 €
	Mieten, Pachten	1.624,36 €	100%	1.624,36 €
	Bewirtschaftung	300,44 €	100%	300,44 €
	Energie	2.885,87 €	100%	2.885,87 €
	Fernwärme	5.456,24 €	100%	5.456,24 €
	Trinkwasser	386,56 €	100%	386,56 €
	Gebäudereinigung	7.117,49 €	100%	7.117,49 €
	Versicherungen (Gebäude)	90,50 €	100%	90,50 €
	Lehrgangsggebühren	480,00 €	100%	480,00 €
	Betriebs- u. Verwaltungsausgaben	7.298,44 €	100%	7.298,44 €
	Steuern u. sonst. Vers.	7.833,83 €	100%	7.833,83 €
	Bürobedarf	799,26 €	100%	799,26 €
	Bücher u. Zeitschriften	651,64 €	100%	651,64 €
	Post- u. Fernmeldegebühren	4.249,88 €	100%	4.249,88 €
	Dienstreisen	471,77 €	100%	471,77 €
	Sachverständige, Gericht u.ä.	1.000,00 €	100%	1.000,00 €
	Sonstige Geschäftsausgaben	275,06 €	100%	275,06 €
	Mitgliedsbeiträge	275,00 €	100%	275,00 €
	Zuweisungen/Zuschüsse Stadtschreiber	10.000,00 €	100%	10.000,00 €
	Weitere Finanzausgaben	93,19 €	100%	93,19 €
<hr/>				
	Summe Ausgaben	57.096,15 €	57.096,15 €	
	<b>Einnahmen:</b>	79.553,88 €	<b>79.553,88 €</b>	
	<b>Ausgaben:</b>	57.096,15 €	<b>57.096,15 €</b>	
		22.457,73 €	<b>22.457,73 €</b>	

**8 Fremdenverkehrsbeitrag Haus der Begegnung Rheinsberg**

	JR-Ergebn. 2007	Anteil am Fremdenverkehrsbeitrag	
<b>Einnahmen:</b>			
Benutzungsgebühren	4.642,37 €	20%	928,47 €
Mieten und Pachten	2.552,16 €	20%	510,43 €
Erstattung von Ausgaben gesamt	11.548,82 €	20%	2.309,76 €
Spenden	72,00 €	20%	14,40 €
	<b>18.815,35 €</b>		<b>3.763,07 €</b>
<b>Ausgaben:</b>			
Unterhaltungskosten	528,44 €	20%	105,69 €
Geräte / Ausstattungen		20%	0,00 €
Miete, Pachten	2.340,48 €	20%	468,10 €
Energie	1.666,93 €	20%	333,39 €
Fernwärme	3.593,13 €	20%	718,63 €
Wasser und Abwasser	1.175,07 €	20%	235,01 €
Reinigungsmittel	93,72 €	20%	18,74 €
sonst. Bewirtschaftungskosten	190,90 €	20%	38,18 €
Versicherung	312,51 €	20%	62,50 €
Bücher, Zeitschriften	142,98 €	20%	28,60 €
Post- / Fernmeldegebühren	915,48 €	20%	183,10 €
Dienstreisen		20%	0,00 €
sonst. Geschäftsausgaben gesamt	7.695,50 €	20%	1.539,10 €
	<b>18.655,14 €</b>		<b>3.731,03 €</b>
	Einnahmen:		3.763,07 €
	Ausgaben:		3.731,03 €
	<b>160,21 €</b>		<b>32,04 €</b>

Anlage 2  
zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

4.0 Erfassung der im Jahre 2007 entstandenen Personalkosten der Stadt Rheinsberg für

1. die Fremdenverkehrswerbung      2. die Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Anlagen      3. die zu Fremdenverkehrszwecken durchgeführten Veranstaltungen

Mitarbeiter	kurze Beschreibung der Tätigkeit (Nr. 1, 2 oder 3)	Besoldungsgruppe bzw. Eingruppierung nach TVöD	BAT-Ost bzw. BMTG-Ost	bei Büroarbeitsplätzen: Ausstattung mit PC	wöchentl. Arbeitszeit	Brutto-Personalkosten, einschließlich aller dazugehörigen Arbeitgeberanteile	Sachkosten <sup>1</sup>	Gemeinkosten der Personalkosten <sup>2</sup>	2007		Bemerkung
									Personalkosten im Jahr	Arbeitszeitanteile Fremdenverkehr in %	
	Museumsleiter	13	II	Ja	40 Std.	67.100 €		13.420 €	100%	80.520 €	keine Sachkosten, da diese bereits in den Kosten Verwaltungshaushaltes enthalten sind
	SB Kultur	6	VI b	Ja	40 Std.	38.600 €		7.720 €	100%	46.320 €	
	Besucherbetreuung	3	VIII	Ja	40 Std.	32.400 €		6.480 €	100%	38.880 €	
	Gemeindearbeiter Dorf Zechlin	2	1		20 Std.	13.900 €	1.390 €	2.085 €	20%	17.375 €	3.475 €
	Stadtbauhofmitarbeiter	4	4		40 Std.	34.400 €	3.440 €	5.160 €	20%	43.000 €	8.600 €
	Stadtbauhofmitarbeiter	4	4		40 Std.	35.600 €	3.560 €	5.340 €	20%	44.500 €	8.900 €
	Stadtbauhofmitarbeiter	3	3		40 Std.	32.400 €	3.240 €	4.860 €	20%	40.500 €	8.100 €
	Stadtbauhofmitarbeiter	3	3		40 Std.	30.600 €	3.060 €	4.590 €	20%	38.250 €	7.650 €
	Stadtbauhofmitarbeiter	4	4		40 Std.	32.900 €	3.290 €	4.935 €	20%	41.125 €	8.225 €
	Stadtbauhofmitarbeiter	2a	2		40 Std.	33.000 €	3.300 €	4.950 €	20%	41.250 €	8.250 €
	Stadtbauhofleiter	V c	8		40 Std.	32.400 €	3.240 €	4.860 €	20%	40.500 €	8.100 €
	Gemeindearbeiter Zechlinerhütte	2a	2		40 Std.	29.100 €	2.910 €	4.365 €	20%	36.375 €	7.275 €
	Reinigung Wegener Gedenkstätte ZH	2	2		4 Std.	2.700 €	270 €	405 €	100%	3.375 €	3.375 €
	Kassenleiterin	9	Vb	Ja	40 Std.	45.500 €	15.600 €	9.100 €	0%	70.200 €	0 €
	SB Kasse	6	VI	Ja	40 Std.	29.700 €	15.600 €	5.940 €	0%	51.240 €	0 €
	Fachbereichsleiter	12	II	Ja	40 Std.	50.000 €	15.600 €	10.000 €	0%	75.600 €	0 €
	Bibliothek	6	VI b		32 Std.	29.700 €	2.970 €	4.455 €	20%	37.125 €	7.425 €
	Ltr. Haus der Begegnung	5	VII		28 Std.	24.800 €	2.480 €	3.720 €	20%	31.000 €	6.200 €
										<b>251.295 €</b>	

Erläuterung:

<sup>1</sup> Sachkosten Büroarbeitsplatz = 15.600 € / Sachkosten sonstige Arbeitsplätze = 10 % der Brutto-Personalkosten

<sup>2</sup> Gemeinkosten der Personalkosten Büroarbeitsplatz = 20 % der Brutto-Personalkosten  
Gemeinkosten der Personalkosten sonstige Arbeitsplätze = 15 % der Brutto-Personalkosten

Anlage 2  
zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

5.0 Abschreibungsbeiträge bzw. Kalkulatorische Zinsen gem. Investitionsliste 2007 zur Kalkulation des Fremdenverkehrs

lfd. Nr.	Maßnahme	Bauzeit	Endabnahme	Baukosten Brutto	Gesamtnebenkosten Brutto	Kosten Grundenerwerb	Planungskosten	Gesamtkosten 5+6+7+8	aufgewandtes Kapital	Förderbetrag	Rechtsnorm	Abschreibungsgrundlage	Abschreibungszeitraum Jahre	Jährl. Abschreibungsbeitrag	Zinsgrundlage	Kalkulatorische Zinsen			
																12	13	14	15
				€	€	€	€	€	€	€	€	€	Jahre	€	€	€	Zinssatz	€	
1	Rheinsberg, Bollwerk 1.BA Spundwand Rheinsberg, Bollwerk 2.BA Oberfläche	1998 2000	35.930 36.343	89.722 162.697	23.064		19.625	112.786 182.322	0 36.464	112.786 145.857	FA AFA Tabelle BbAFA Tabelle	Uferbefestigung Nr. 2. 6 Plätze Verbundsteinpflaster Nr. 10	20 10	5.639 18.232	36.464		5%		1.823
2	Rheinsberg, Seestraße 2.BA	1998	35.544	66.410	19.226			85.635	17.127	68.508	BbAFA Tabelle	Plätze Verbundsteinpflaster Nr. 10	10	8.564	17.127				856
3	Postmeilensäule Triangelplatz	1999	36.761	27.149	14.971			42.121	8.424	33.696	BbAFA Tabelle	Gebäude Massiv Nr. 211	80	527	8.424				421
4	Rheinsberg, Trinkbrunnen Markt	2000	36.795	68.206	3.833			72.039	14.408	57.631	BbAFA Tabelle	Zierbrunnen Nr. 93	30	2.068	14.408				720
5	Radwanderweg Rthbg.-Zechlinerhütte	1999 - 2000						1.218.292			BbAFA Tabelle	Asphaltwege Nr. 27	20	60.915					
6	Radwanderweg: Weg Zechlinerhütte - Hüttenkanal Weg Rheinsberg - Linow	1999 - 2000	37.454 36.684	619.463,57 *	69.355			678.593	213.074	465.519	BbAFA Tabelle BbAFA Tabelle	Asphaltwege Nr. 27 Asphaltwege Nr. 27	20	33.930	213.074				10.654
7	Gestaltung des Badestrandes am Zermittensee	1999 - 2000	36.461	87.139			10.092	97.231	31.939	65.292	FA AFA Tabelle	Grünanlagen	15	6.417	31.939				1.597
8	Warturm Rheinsberg			120.276	15.969			136.245	136.245	0	BbAFA Tabelle	Gebäude massiv Nr. 211	80	1.703	136.245				6.812
9	Rthbg. Bootshaus/Öffentl. WC	2002 - 2003	37.764	201.452	44.448			245.900	5.180	240.720	BbAFA Tabelle	Umkledekabine Holzkonstruktion Nr. 607	20	12.295	5.180				259
10	Rheinsberg, Uferpromenade 1. BA	2001	37.001	292.204			63.330	355.534	71.107	284.427	BbAFA Tabelle	Plätze Verbundsteinpflaster Nr. 10	10	35.553	71.107				3.555
				1.115.255	190.866	0	93.046	3.226.697	533.968	1.474.437				185.842	533.968				26.698

100%

Abschreibungsbeitrag	185.842,42 €
Kalkulatorische Zinsen	26.698,40 €
<b>185.842 €</b>	<b>26.698 €</b>

## 4.2. – Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung

### Wasserwanderrastplatz Rheinsberg – Hafendorf

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs.1 und 6 Abs.1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) i.d.F. vom 10.Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz-und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 12 vom 28. Juni 1999 Seite 211 ff, und des Beschlusses BV-0709/08 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg vom 27.08.2008 werden die in der Anlage 1 farbig gekennzeichneten Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lagebezeichnung
- 1.1. Bezeichnung: Wasserwanderrastplatz Rheinsberg
- 1.2. Lage: Gemarkung Rheinsberg, Flur 9, Flurstücke 169/2, 230 und 231.
- 1.3. Die Straßen liegen im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Rheinsberg und dienen als Zufahrt zum Wasserwanderrastplatz und in das Hafendorf.

Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verfügung.

2. Widmungsinhalt:
- 2.1. Funktion: Zuwegung
- 2.2. Einstufung: Die bezeichneten Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4, Abs.5 BbgStrG als sonstige öffentliche Straßen eingestuft, und zwar mit der Beschränkung auf die Nutzung für Fußgän-

ger, Radfahrer, Anlieger- und Sonderfahrzeuge sowie Rettungsdienst und Feuerwehr.

- 2.3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Rheinsberg

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

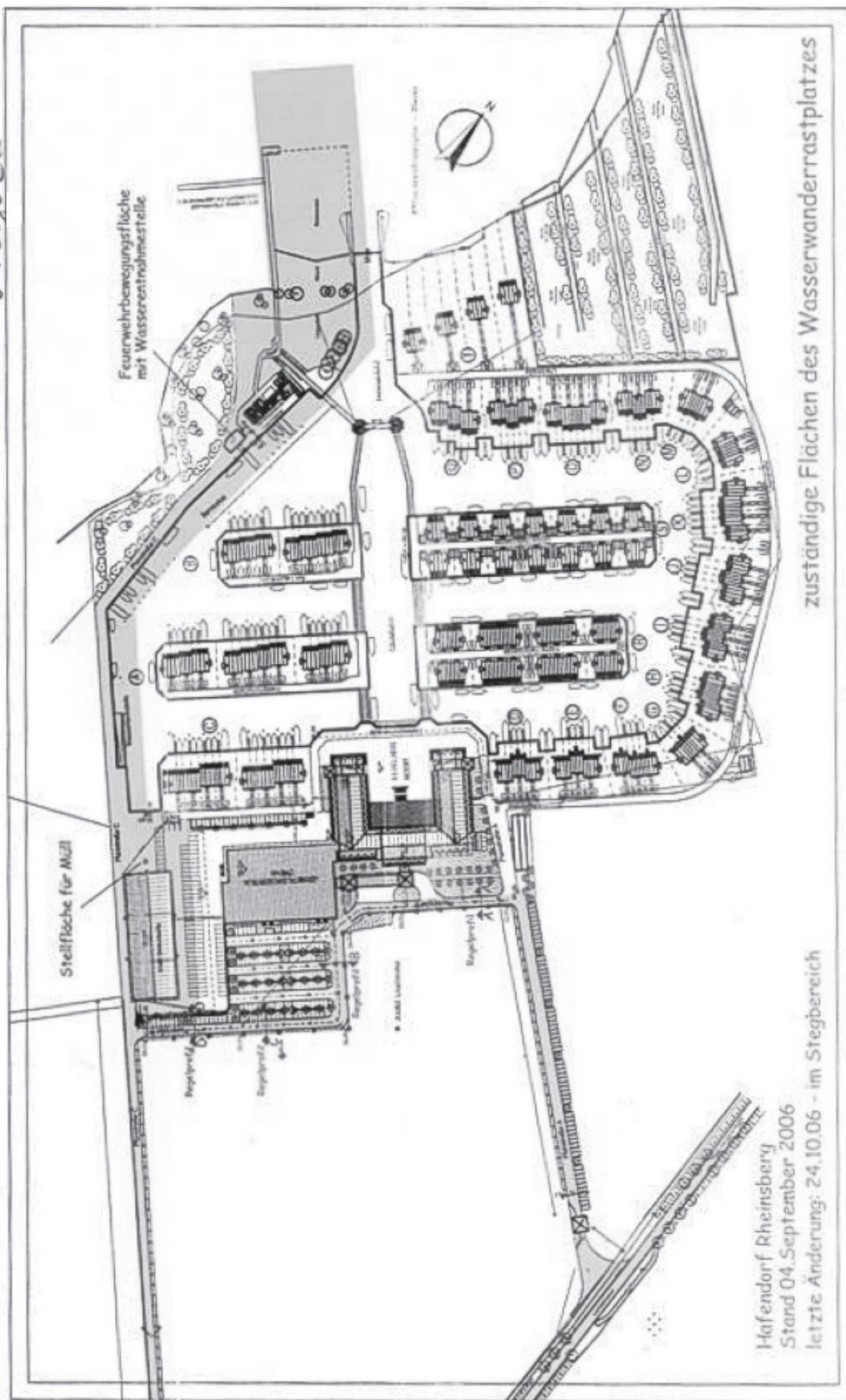
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister – Seestr. 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Aufgrund des § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGI. I S. 17) in der z.Z. geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten.

*Rheinsberg, den 01.10. 2008*

*Richter  
Bürgermeister*

### Anlage 1



## **Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)